



## Richtlinie zur Förderung der Stecker PV-Geräte (Balkon Photovoltaik Anlagen) in der Stadt Bürstadt gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2021

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Michelle Ohl	<i>Datum</i> 08.06.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Magistrat der Stadt Bürstadt (Anhörung)	13.06.2022	Ö
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität (Entscheidung)	28.06.2022	Ö
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	20.07.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Förderrichtlinie für die PV-Geräte (Balkon-Kraftwerke) in der vorliegenden Fassung.

### **Sachverhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, dass 50 Antragsteller, die sich für den Kauf eines Stecker-Solarmoduls entscheiden, mit jeweils 100,- € gefördert werden sollen.

Daher hat die Stadt Bürstadt eine Förderrichtlinie erarbeitet, die die Modalitäten für eine solche Förderung regeln.

### **Ergänzung der Vorlage auf Grund der Beratung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität am 28. Juni 2022:**

Im Rahmen der Aussprache in besagter Sitzung hat man sich darauf verständigt, dass die Förderrichtlinie um folgende Wortlaute geändert werden soll:

- Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller begrenzt.
- Die Bezeichnung „Besitzer“ soll durch die Rechtsbegriffe „Eigentümer/Mieter“ ersetzt werden.
- Die Frist für die Belegung der Umsetzung der Maßnahme soll von 6 Monaten auf 9 Monate verlängert werden

Diese Anregungen wurden in der Richtlinie aufgenommen und die entsprechende Anlage zu dieser Vorlage wurde aktualisiert.

**Finanzielle Auswirkungen**

Insgesamt 5.000,00€, die sich aus 100€ für insgesamt 50 Anträge zusammensetzen.

**Anlage/n**

1	Richtlinie zur Förderung der Stecker PV-Geräte (Balkon Photovoltaik Anlage) in der Stadt Bürstadt
---	---

# **Richtlinie zur Förderung der Stecker PV-Geräte (Balkon Photovoltaik Anlagen) in der Stadt Bürstadt**

## **Art und Höhe der Förderung**

Die Stadt Bürstadt stellt Fördermittel in Höhe von 5.000,00€ für die Neuanschaffung von Stecker PV-Geräten bereit. Diese setzen sich aus Förderungen in Höhe von 100,00€ für insgesamt 50 Anträge zusammen.

## **Voraussetzungen zur Förderung**

- (1) Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung der Stecker PV-Geräte mit einer Leistung von max. 600W
- (2) Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Die Planung der Anlage gilt nicht als Beginn.
- (3) Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden.
- (4) Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller begrenzt.
- (5) Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen gemäß der Bundesnetzagentur entsprechen.
- (6) Für die Installation des Stecker PV-Gerätes muss ein neuer Messzähler eingebaut sein, sodass der Stromverbraucht nicht rückwärtsläuft. Kosten für diesen Austausch übernimmt der Antragsteller.
- (7) Für Mieter einer Wohneinheit ist eine Erlaubnis/Genehmigung des Vermieters notwendig (Originalvollmacht). Diese muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.

## **Zuwendungsempfänger**

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, sofern sie Besitzer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden im Gebiet der Stadt Bürstadt sind. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorstandsvorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

## **Ablauf des Förderantrages**

### **(1) Vorgehensweise und Ablauf der Antragsstellung**

- Für die Einholung der Angebote/Kostenvoranschläge ist der Antragsteller zuständig. Diese sind mit dem Förderantrag einzureichen.
- Förderanträge können über die Home Page der Stadt Bürstadt/per E-Mail gestellt werden.

### **(2) Bewilligung:**

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass genannt Voraussetzungen erfüllt sind.

### **(3) Prüfung der Nachweisunterlagen:**

- Die Nachweisunterlagen sind elektronisch an die folgende E-Mail Adresse zu versenden:  
xxx
- Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber neun Monate nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die Durchführung des Vorhabens belegt werden:
  - Erstellung eines Verwendungsnachweis
  - Einreichung des Formulars (elektronisch)

### **Nachweisunterlagen sind:**

- Verwendungsnachweis
- Rechnungen/Quittungen

- Zahlungsnachweis
- Fotos der Maßnahme vor und nach dem Umbau

### **Pflichten des Antragstellers:**

- (1) Haus und Wohnungsbesitzer müssen Ihre Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.
- (2) Für eine Prüfung/Messung erhalten Beauftragte der Stadt Bürstadt Zutritt zu den Wohnungen bzw. Gebäude nach Voranmeldung.
- (3) Mit der Förderung übernimmt die Stadt Bürstadt keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.
- (4) Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreibers erforderlich.

### **Haltedauer**

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelempfänger:innen verpflichtet die Anlage 5 Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

### **Rückforderung der Zuwendung**

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Stadt mitgeteilt werden.

Die Stadt behält sich vor den Förderbetrag anteilig der Jahre zurückzuverlangen.